

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 9 (1917)

Heft: 2

Artikel: Zur Konferenz der Arbeitersekretäre

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350700>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich in ihrem Gebrauch in einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzenden Grade beschränken.»

« Daraus ergibt sich, dass die Koalitionsfreiheit des Arbeiters, dessen Organisationsrecht, an den unentziehbaren und unverzichtbaren privatrechtlichen Befugnissen des Arbeitgebers eine Schranke findet. Der Schutz des Organisationsrechts darf nicht so weit gehen, dass die Persönlichkeit des Arbeitgebers dadurch aufgehoben wird.»

Weiter wird im Gutachten ausgeführt, dass sich der Unternehmer dem Holzarbeiter-Verband gegenüber in Notwehr befindet.

Wenn die Behauptungen Kiefers richtig seien, so müsse in den gegen Kiefer von Angehörigen des Holzarbeiter-Verbandes begangenen Handlungen eine widerrechtliche Ausübung des Koalitionsrechtes erblickt werden. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit werde dadurch verletzt, dass nach der Submissionsordnung die zuständigen städtischen Amtsstellen nur Arbeiten an solche Bewerber vergeben dürften, die in einen Verzicht auf die Ausübung ihrer individuellen Freiheit nach einer bestimmten Richtung einwilligen. Trotzdem sei Art. 21, lit. d, nicht aufzuheben, da die Auslegung die Ueber-einstimmung mit dem Gesetze schaffen könne.

Der Regierungsrat stimmte dem Gutachten in allen Teilen zu. Er hob den Entscheid des Bezirksrates auf und verwies die Angelegenheit zu erneuter Behandlung an den Stadtrat.

Das Gutachten des Herrn Professors eröffnet wirklich schöne Perspektiven. Es scheint, er habe den Fall nicht von dem Gesichtspunkte aus geprüft, die Rechtslage auf Grund der Bestimmungen der Zürcher Submissionsverordnung objektiv festzustellen, sondern sich krampfhaft bemüht, Herrn Kiefer als eine verfolgte Unschuld hinzustellen. Ob Kiefer je versucht hat, mit dem Holzarbeiter-Verband sich zu verständigen, und ob die Forderungen, die dieser stellte, annehmbar waren oder nicht, darum hat sich der Herr Professor nicht zu bekümmern, für ihn ist einzig massgebend das Recht des « Herrn im eigenen Hause », was mit den schönen Worten des Gesetzes ausgedrückt wird: « Niemand kann sich seiner Freiheit entäußern oder sich in ihrem Gebrauch in einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzenden Grade beschränken. »

Gilt dieser Satz, der in diesem Fall ganz falsch angewendet ist, nur für Kiefer, oder gilt er auch für die Arbeiter, die von diesem Herrn zum Verzicht auf ihr Koalitionsrecht veranlasst werden? Wenn das letztere der Fall ist, hätte der Herr Professor zu einem andern Schluss kommen müssen.

Sehr interessant ist auch die Feststellung, dass die Koalitionsfreiheit und das Organisa-

tionsrecht des Arbeiters an den unentziehbaren und unverzichtbaren privatrechtlichen Befugnissen des Arbeitgebers eine Schranke findet. Mit andern Worten bedeutet das, dass die vielbesungenen Rechte und Freiheiten, für die wir angeblich Blut und Leben opfern sollen, nur gelten, wenn sie dem Geldsack des Unternehmers nicht schaden.

Wir haben es hier mit einem Gutachten zu tun, das sich als einseitiges, handfestes Elaborat zur Verteidigung der Unternehmerinteressen qualifiziert, und es darf vom Stadtrat in Zürich wohl erwartet werden, dass er die Sache auch von der andern Seite aus betrachtet, ehe er der Einladung der Regierung Folge leistet.

Im übrigen sind wir der Meinung, dass es um die ganze Submissionsverordnung überhaupt geschehen ist, wenn man die den Unternehmern unbequemen Bestimmungen mit spitzfindigen Finessen zu eliminieren versucht.

Zur Konferenz der Arbeitersekretäre.

Am 26. Dezember 1916 fand in Zürich eine Konferenz der Arbeitersekretäre statt, die sich mit einigen sehr wichtigen Fragen zu befassen hatte. Wir sehen von einer ausführlichen Berichterstattung ab, da die Partei- und Gewerkschaftspresse sich bereits mit dem Anlass befasst hat und zudem allen Interessenten ein gedrucktes Protokoll zugehen wird, und beschränken uns auf die Wiedergabe der gefassten Beschlüsse und einige Bemerkungen dazu.

Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung.

« Es wurden die Aufgaben wie folgt formuliert:

1. Gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens in einem eidgenössischen Lehrlingsgesetz unter dem Gesichtspunkt eines stärkeren Schutzes der Lehrlinge.

2. Die Errichtung von amtlichen Lehrlingsfürsorgestellen, deren Hauptaufgabe die Berufsberatung der schulentlassenen Jugend und die Ueberwachung der Lehrstellen ist.

Zu den Lehrlingsfürsorgestellen sollen Arbeiter und Unternehmer neben Vertretern der Schule paritätisch beigezogen werden.

3. Bis zur Verwirklichung der vorgenannten Postulate übernehmen die Arbeitersekretariate die Aufgaben der Fürsorgestellen, soweit sie dazu in der Lage sind.

Es sind auf allen Plätzen, in denen Arbeitersekretariate bestehen, Lehrlingskommissionen einzusetzen, in denen die hauptsächlichsten Berufe vertreten sind.

Wo zur Ueberwachung der Bestimmungen kantonaler Lehrlingsgesetze Lehrlingskommisionen oder Lehrlingsprüfungskommisionen bestehen, in denen die Gewerkschaften vertreten sind, können diese Kommissionen die Funktionen der Lehrlingsfürsorgestelle übernehmen.

Aus der Kommission soll ein engeres Bureau von 3 bis 5 Mitgliedern zur Leitung der Geschäfte bestimmt werden. Das Bureau soll bestehen aus dem Arbeitersekretär, 2 oder 3 Mitgliedern der Kommission und 1 oder 2 Vertretern der Lehrerschaft.

Die Kommission soll pro Quartal wenigstens einmal zusammentreten, um dem Bureau die nötige Wegleitung für seine Tätigkeit zu geben. Sie hat hauptsächlich konsultativen Charakter, und zwar in den Fragen der Berufsberatung. Dabei muss der Grundsatz gelten, dass kein Beruf das Recht hat, die Fernhaltung von Lehrlingen überhaupt zu verlangen, es sei denn, dass entweder der Beruf ohne Absolvierung einer regelrechten Lehrzeit ausgeübt werden kann, oder die spätere Ausübung des Berufes durch Aussterben des Gewerbes oder wegen technischer Umwälzungen als ausgeschlossen erscheint, oder das Lehrziel wegen besondern Umständen durch eine Lehre in einem verwandten Berufe vorteilhafter erreicht werden kann.

Die Berufsberatung wird durch den Arbeitersekretär mit Unterstützung der engen Kommission entweder in den gewöhnlichen Bureaustunden oder in besonders für diesen Zweck eingerichteten Sprechstunden ausgeübt.

Das Publikum ist durch periodische Hinweise in der Presse und in Versammlungen auf die Berufsberatung aufmerksam zu machen.

Die Beratung erstreckt sich:

- a) auf physische und geistige Eignung zu einem Beruf;
- b) auf die Möglichkeit des Fortkommens im Beruf oder Uebergang zu einem andern Beruf;
- c) auf die Zweckmässigkeit der Berufslehre überhaupt in einem bestimmten Beruf;
- d) auf die Eignung bestimmter Unternehmer oder Unternehmungen zur richtigen Ausbildung von Lehrlingen;
- e) auf den Inhalt des Lehrvertrags, die Dauer der Lehrzeit, der täglichen Arbeitszeit, das eventuell zu zahlende Lehrgeld oder die dem Lehrling zukommende Geldentschädigung, Lösung des Lehrvertrags, Konventionalstrafen, Verlängerung der Lehrzeit wegen Krankheit;
- f) auf die Entgegennahme von Beschwerden oder Wünschen von Lehrlingen oder deren

zweckmässige Erledigung im Rahmen der Kommissionstätigkeit oder durch Weiterleitung an kompetente Organe.

Materielle Hilfe kann nicht gewährt werden. In besonders gearteten Fällen wird zu untersuchen sein, in welcher Weise etwa Geldmittel zu beschaffen sind.

Einladungen von gemeinnützigen Gesellschaften, die sich mit der Berufsberatung und der Lehrlingsfürsorge bereits befassen oder die diese Zweige in ihr Tätigkeitsgebiet aufnehmen wollen, im Interesse der Einheitlichkeit und der rationelleren Arbeit, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen, sollen von Fall zu Fall geprüft werden; ergibt sich, dass der Arbeiterschaft in diesen Korporationen ein hinreichender Einfluss eingeräumt wird, so kann auf die Weiterführung der eigenen Berufsberatung verzichtet werden.»

Die anwesenden Arbeitersekretäre haben sich verpflichtet, unverzüglich die Arbeit im Sinne dieser Resolution aufzunehmen. Ferner sollen dem Sekretariat des Gewerkschaftsbundes die Lehrlingsgesetze und Verordnungen aus allen Kantonen übermittelt werden, damit es möglich ist, einen Ueberblick über die Verhältnisse der ganzen Schweiz zu gewinnen. (Wir bemerken, dass uns diese Gesetze und Verordnungen bisher erst zum kleinen Teil zugegangen sind, und möchten die Konferenzteilnehmer an ihre Versprechen erinnern. Sekr. d. G.-B.)

Arbeiterrecht und Unfallversicherung.

Das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes wurde beauftragt, im nächsten Frühjahr einen Instruktionskurs über das neue Unfallversicherungsgesetz durchzuführen.

Auch die Unsicherheit der gewerblichen Rechtsprechung wurde angeschnitten und die Wichtigkeit der Herbeiführung einer einheitlichen Rechtsauffassung betont. Es wurde dem Vorschlag, in der «Gewerkschaftlichen Rundschau» das Arbeiterrecht theoretisch und praktisch zu besprechen, zugestimmt in der Meinung, dass sich für diesen Zweck die «Rundschau» am besten eigne.

Die Durchführung des Instruktionskurses ist so ziemlich gesichert. Es sind drei Abschnitte vorgesehen. Genosse Greulich wird über die Organisation der Unfallversicherung, Genosse Ständerat H. Scherrer über das Unfallversicherungsgesetz und seine Praxis und Genosse Dr. Oberholzer (Bern) über die Organisation des Versicherungsgerichts sprechen. Nähere Details werden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Gegenwärtig wird auch die Frage der Herausgabe einer populären Zeitschrift für Sozialversicherung und Arbeiterrecht, eventuell als

Beilage zur « Rundschau » ventiliert. Wenn das Projekt zustande kommt, so ist die Behandlung dieser Fragen in der « Rundschau » nicht nötig. Den Interessen der Arbeiter wäre damit sicher gedient.

Beziehungen zwischen Gewerkschaftsbund und Arbeitersekretariaten.

Zu diesem Thema wurden die folgenden Thesen angenommen:

Resolution.

« Die lokalen Arbeitersekretariate, als Zentralstelle der gewerkschaftlichen Betätigung am Platze, sind in Wirklichkeit ebenso sehr Organe des Gewerkschaftsbundes als der lokalen Bewegung. Da ihre Bedeutung für die Gewerkschaftsbewegung in Zukunft eher noch steigen wird, ist ihnen auch der nötige Einfluss in der Gewerkschaftsbewegung unseres Landes einzuräumen. Damit wird die Aktionskraft der Bewegung gehoben und eine planmässigere gewerkschaftliche Tätigkeit an den einzelnen Orten ermöglicht. Zur Erreichung dieses im Interesse der gesamten Bewegung gelegenen Ziels betrachtet die Konferenz der schweizerischen Arbeitersekretäre vorerst als notwendig:

1. Das Bundeskomitee und das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes sind als Zentralstelle auch für die Arbeitersekretariate zu betrachten, soweit es sich um gewerkschaftliche Angelegenheiten handelt.

2. Die Arbeitersekretariate haben periodisch über ihre Tätigkeit an die Zentralstelle zu berichten, die ihrerseits die Berichte verarbeitet und publiziert.

3. Alle Vorlagen und Publikationen des Bundeskomitees und des Sekretariats sind, wie den Verbandsvorständen, auch den Arbeitersekretariaten zuzustellen.

4. Die Arbeitersekretariate sind regelmässig zu den Sitzungen des Gewerkschaftsausschusses einzuladen, an dessen Verhandlungen je ein Vertreter mit beratender Stimme teilnehmen kann.

Das Bundeskomitee wird ersucht, im Sinne dieser Postulate mit den Organisationen, die Arbeitersekretariate führen, und den Verbandsvorständen in Verbindung zu treten, um möglichst bald eine Realisierung derselben herbeizuführen. »

Eine bessere Regelung der Beziehungen zwischen Gewerkschaftsbund und Arbeitersekretären erscheint im Interesse der Gesamtbewegung geboten, und es wird Sache der weitern Beratung der in Frage kommenden Instanzen sein, Mittel und Wege zu suchen, um einen möglichst reibungslosen Kontakt herzustellen.



Bericht

des Delegierten des Schweiz. Gewerkschaftsbundes zur Nationalkonferenz der dem allgem. Gewerkschaftsbund Frankreichs angeschlossenen Organisationen vom 24. bis 25. Dezember 1916 in Paris.

Die Verhandlungen des französischen Gewerkschaftsbundes (C. G. T.) vom 24. bis 25. Dezember 1916 fanden im grossen neuen Saale der Rue de la Grange-aux-Belles 33 in Paris statt. Der Saal wurde während des Krieges mit einem Kostenaufwand von nahezu 200.000 Fr. erbaut und fasst zirka 3000 Personen. Die französischen Gewerkschafter verhandelten mit der ganzen Leidenschaftlichkeit ihres Temperaments, aber auch mit der Klarheit, die dieses Volk auszeichnet. Wohl gibt es zuweilen Zusammenstösse, die auf den Fremden einen bemügenden Eindruck machen, die Vernunft setzt sich aber immer wieder durch.

Die erste Sitzung wurde am 24. Dezember, morgens halb 11 Uhr, von Genossen Jouhaux, Generalsekretär der C. G. T., eröffnet. Die französischen Organisationen sind durch 130 Delegierte vertreten. Davon sind 37 Vertreter von Berufsverbänden, 39 von Gewerkschaftsunionen und 54 von Arbeitskammern. Das Land ist wie folgt vertreten: England fünf Delegierte der Trade-Unions: W. A. Appleton, Ben Tillet, James Crinion, Ben Cooper, Gwynne, Alfred Snort; dazu zwei Delegierte des Trade-Unionskongresses: W. C. Bowermann und John Hill. Belgien ist durch drei Delegierte vertreten: Gaspar, Metallarbeitersekretär, Volkert und Chapellier; Spanien durch Vicente Barrio und die Schweiz durch E. Ryser. Genossen Ole Lian, Vertreter der norwegischen Gewerkschaften, wurde der Pass verweigert, die Italiener hatten sich entschuldigt.

Die ausländischen Delegierten verdanken im Namen ihrer Organisationen die Einladung. Sie bezeugen kräftig ihre internationalistischen Gefühle. Der Schweizer Delegierte macht den Anfang. Auftragsgemäss erinnert er daran, dass sich sein Land wie eine Oase mitten im europäischen Kriegsbrande befindet, aber unsere Organisationen nicht vergessen, dass diese privilegierte Situation ihnen die Pflicht auferlegt, über die internationalen Verpflichtungen zu wachen und zu versuchen, die internationales Beziehungen wieder herzustellen, die den einen wie den andern zur Verfolgung des Werkes, das uns zum gemeinsamen Ziele führt, unentbehrlich sind. Dem Beifall nach zu schliessen, den dieser Teil seiner Rede fand, sind die französischen Gewerkschafter bereit, die seit dem Krieg unterbrochenen internationalen Beziehungen wieder aufzunehmen. Das hat übrigens Jouhaux kräftig bezeugt bei der Diskussion der Friedensfrage. Die Versammlung nimmt darauf einstimmig folgende Tagesordnung Lasnier, Havre, an:

« Die Konferenz, in Erwägung, dass unter den obwaltenden Umständen die Arbeiterklasse zur Verteidigung ihrer Interessen eine Gewerkschaftsorganisation nötig hat, die durch ihre Macht fähig ist, den kapitalistischen Unterdrückungsversuchen zu widerstehen und die freie Ausübung ihrer Funktionen zu sichern;

« dass dieses Bedürfnis sich nach dem Krieg noch fühlbar machen wird, wenn es sich darum handeln wird, die wirtschaftlichen Formen der Gesellschaft zu bestimmen;

« in Erwägung, dass die Spaltungen und die Polemiken fatalerweise auf die Organisationen zurückfallen, ihre propagandistische Kraft und ihr moralisches Ansehen bei der Arbeiterklasse vermindern;

« spricht den Wunsch aus, dass diese Spaltungen und Polemiken aufhören und dass alle Führer, welches auch ihre Ueberzeugung sei, einander mit Höflichkeit und im Geiste der Solidarität behandeln und im gemeinsamen